

Benutzungsordnung

für die Grillhütte der Ortsgemeinde Selbach (Sieg)

§ 1

Pflichten der Benutzer/innen

Der Benutzer/Die Benutzerin muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Alle gebrauchten Gegenstände sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß einzuräumen, die Vollständigkeit ist nachzuweisen. Die Übergabe erfolgt im Beisein des Hüttenwartes/der Hüttenwartin.

Die Räumlichkeiten sind nach dem Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen. Der übergebene Schlüssel ist nach Erledigung der Restarbeiten unverzüglich zurückzugeben.

Eine Unter- oder Weitervermietung durch den Benutzer/die Benutzerin an Dritte ist nicht erlaubt.

Nächtliche Ruhestörungen sind gemäß der gesetzlichen Vorschriften zu vermeiden.

Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr ist das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken in den Räumen und auf dem Gelände nicht gestattet.

Für die Nutzung ist eine Gebühr gemäß § 5 zu entrichten. Die Anmietung erfolgt durch Vorauszahlung der Miete, Betriebskosten und Vorauszahlung der Sicherheitsleistungen/Kautions und der schriftlichen Anerkennung dieser Benutzungsordnung.

Eine bereits erteilte Benutzungszusage kann unter besonderen Umständen zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies ist möglich bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Grillhütte sowie wenn Umstände bekannt sind, die eine missbräuchliche Verwendung des Gebäudes, der Geräte und der Einrichtungen oder eine Verletzung der guten Sitten erwarten lassen, oder wenn vermutet werden kann, dass die Bedingungen für den Vertragsabschluss nicht erfüllbar sind (z. B. fehlende Gewährleistungssicherung bei Minderjährigen).

§ 2

Reinigung

Nach der Benutzung übergibt der/die Benutzer/in die Grillhütte mit ihren Einrichtungen und Gebrauchsgegenständen, sowie den Toiletten und Außenanlagen im gereinigten bzw. gesäuberten Zustand.

Die Reinigung muss bis 12:00 Uhr des folgenden Tages nach der Nutzung erfolgen. Für die Beseitigung von Abfällen, hierzu gehören ebenfalls die Asche aus dem Kamin sowie der Außenbereich, ist der/die Benutzer/in verantwortlich.

Notwendige Nachreinigungen werden zu Lasten der Nutzerin/des Nutzers abgerechnet. Näheres ist in § 5 geregelt.

§ 3 Haftung

Die Benutzerin/der Benutzer haftet gegenüber der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) für beschädigte oder fehlende Gebrauchsgegenstände, sowie für anderweitige Beschädigungen der Einrichtung und Baulichkeiten. Sie/Er ist gegenüber der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet. Notwendige Neuanschaffungen und Reparaturen werden von der Eigentümerin veranlasst und der Benutzerin/ dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Mit Abschluss der Benutzungsvereinbarung stellt die Benutzerin/der Benutzer die Ortsgemeinde Selbach (Sieg) von etwaigen Haftungsansprüchen ihrerseits/seinerseits, von Besucherinnen/Besuchern der Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillhütte, dem Grundstück, den Einrichtungen und Anlagen stehen.

Die Ortsgemeinde Selbach (Sieg) haftet nicht für den Verlust oder Beschädigungen von mitgebrachten Gegenständen der Benutzerin/des Benutzers oder einer seiner Gäste (z.B. Garderobe, Geld, Wertsachen etc.).

§ 4 Einhaltung der Benutzungsordnung

Der/Die Ortsbürgermeister/in oder eine beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, sich von der Einhaltung der Benutzungsordnung zu überzeugen.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Miete beträgt täglich pauschal:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Ortsansässige Benutzer/innen | 30,00 € |
| | Wasser und Strom | 10,00 € |
| 2. | Nicht ortsansässige Benutzer/innen | 65,00 € |
| | Wasser und Strom | 10,00 € |
| 3. | Reinigung | 50,00 € |
| 4. | Sicherheitsleistung/Kautionsleistung | 150,00 € |
| | bei Großveranstaltungen (z. B. 10 Feten) | 300,00 € |
| 5. | Gewerbliche Veranstaltungen werden nur nach vorheriger Anfrage genehmigt. | |

Die Strompauschale beinhaltet 10 kWh.
Der Mehrverbrauch wird mit 0,50 € pro angefangenen kWh berechnet.
Der Zählerstand ist vor der Benutzung abzulesen.

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung/Kautions erfolgt nach ordnungsgemäßer Reinigung und Abnahme durch den Hüttenwart/die Hüttenwartin.
Eine Verrechnung der Kautions zur evtl. Schadensbeseitigung behält sich die Vermieterin ausdrücklich vor.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Selbach (Sieg), 01.07.2005
Ortsgemeinde Selbach (Sieg)

(Diedershagen)
Ortsbürgermeister